

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 21/09 BH

L 13 R 261/09 (Bayerisches LSG)
S 3 R 780/08 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Gasse r und die Richterin Dr. Opperman n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. September 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem nicht persönlich, sondern lediglich maschinenschriftlich unterzeichneten, am 16.10.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 5.10.2009 für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 30.9.2009 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 11.9.2009 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO*), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger mit Ablauf des 30.12.2009 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 87 Abs 1 Satz 2 SGG*), beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat der Kläger dem BSG indessen nicht vorgelegt, obwohl er in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG ausdrücklich darüber belehrt und mit Schreiben des BSG vom 20.10.2009 unter vorsorglicher Übersendung des entsprechenden Formulars nochmals darauf hingewiesen worden ist. Anhaltspunkte für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*§ 67 SGG*) sind nicht ersichtlich. Somit hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung schon aus formellen Gründen keine Aussicht auf Erfolg.
- 5 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).

